Bundesrat **Drucksache 618/03 (Beschluss)**

28.11.03

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates

KOM(2003) 453 endg.; Ratsdok. 12082/03

Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage insgesamt:

1. Grundsätzlich begrüßt der Bundesrat das Ziel des Richtlinienvorschlags, einen in der Europäischen Union einheitlichen Rahmen für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte zu schaffen, um
   - den freien Verkehr mit energiebetriebenen Produkten in der EU zu gewährleisten,
   - die Umweltverträglichkeit dieser Produkte insgesamt zu verbessern und so die Umwelt zu schonen,
   - die Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu verbessern sowie
   - die Interessen der Industrie und der Verbraucher zu wahren.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

2. Es wird allgemein anerkannt, dass Herstellung, Vertrieb, Nutzung und Entsorgung energiebetriebener Produkte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wie Klimaveränderung, Energieverbrauch, Verbrauch natürlicher Ressourcen wie Wasser, Entstehung von Abfall und Freisetzung gefährlicher Stoffe.

3. Die Rahmenrichtlinie darf aber nicht isoliert betrachtet werden. Bestehende Konzepte und Gesetzentwürfe zur Umwelt- und Ressourcenschonung sowie energiesparrechtliche Vorschriften auf EU- und Bundesebene müssen konsistent integriert werden; die Regelungsdichte muss zurückgeführt werden. Diesbezüglich wird die vorgeschlagene Richtlinie in der gegenwärtigen Form äußerst kritisch gesehen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Vorschlags in den Gremien der EU insbesondere dafür einzusetzen,

   - dass die im Rahmen der Wachstumsinitiative der EU im Zusammenhang mit der Umsetzung der Lissabonner Agenda zur Strukturreform gesetzten Prioritäten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft berücksichtigt werden und es zu keinen wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von Herstellern oder In-Verkehr-Bringern kommt - weder im Verhältnis zu Staaten außerhalb der EU noch innerhalb der Gemeinschaft,
   - dass keine neuen Handelshemmnisse geschaffen werden,
   - dass die Umsetzung schrittweise unter Festsetzung von Zwischenzielen oder einer Übergangsphase unter Berücksichtigung von Produktentwicklungszyklen erfolgt,
   - dass vor In-Kraft-Treten der Richtlinie die europäischen Normen auf Grundlage internationaler Standards harmonisiert werden und
   - dass die bestehenden Konzepte gemeinsam und zeitgleich auf den Prüfstand gestellt und im Hinblick auf Effizienz, Effektivität und Integrationspotenzial geprüft werden.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags darauf hinzuwirken, dass eine intensive Abstimmung des Vorschlags mit

- der übergeordneten Strategie für eine Integrierte Produktpolitik (IPP), deren weitere Ausgestaltung aktuell diskutiert wird (vgl. Mitteilung der Kommission KOM(2003) 302 endg.), sowie
- der übergreifenden thematischen Strategie für Abfallvermeidung und -recycling (vgl. Mitteilung der Kommission KOM(2003) 301 endg.) und
- gegebenenfalls weiteren berührten Richtlinien, Verordnungen oder Mitteilungen (z.B. IVU, Chemikalienpolitik)

erfolgt.

Der Richtlinienvorschlag weist enge Berührungspunkte zur IPP auf und nimmt auch mehrfach explizit Bezug auf das Lebenszykluskonzept der IPP. Allerdings bleibt vielfach das Verhältnis des Rahmenrichtlinienvorschlags zur übergeordneten IPP-Strategie ungeklärt. Ebenso verhält es sich im Hinblick auf die als Mitteilung der Kommission veröffentlichte, umfassende "thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling" und die Einordnung des Richtlinienvorschlags hierin.

5. Entsprechend dem Subsidiaritätsgedanken sollte Selbstverpflichtung und Eigenverantwortung der Wirtschaft Vorrang vor Regulierung eingeräumt werden. Die dem Vorschlag beigefügte Begründung konstatiert, dass sich freiwillige Maßnahmen der Hersteller zur Verbesserung des produktbezogenen Umweltschutzes als sehr erfolgreich erwiesen haben (Abschnitt 5.2, Seite 8 der Vorlage). Demgegenüber setzt die vorgeschlagene Richtlinie vor allem auf Regulierung durch die Kommission.

6. Es ist eine wirksame Marktüberwachung mit Sanktionsmechanismen EU-weit sicherzustellen. Die Erfahrung zeigt, dass für eine wettbewerbsneutrale praktische Umsetzung eine funktionierende Marktüberwachung der entscheidende Erfolgsfaktor ist; nur so können Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden. Vor allem aber sollte sichergestellt sein, dass die in Artikel 3 genannten Überwachungskriterien zur Einhaltung der Durchführungsmaßnahmen ohne Mehrkosten und ohne Mehraufwand für die Länder und deren Einrichtungen realisierbar sind.

7. Nach Auffassung des Bundesrates sollten nur vollziehbare, nachvollziehbare und wirtschaftlich tragbare Maßnahmen unter Beteiligung der Hersteller oder

In-Verkehr-Bringer festgeschrieben werden. Erforderlichen Maßnahmen sind Praxisorientierung und Risikobasierung zu Grunde zu legen. In diesem Zusammenhang stellt der Bundesrat fest, dass die Vorschriften zu den Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 sowie zu den Anhängen I, II und IV teilweise unscharf, missverständlich und interpretierbar sind. Das Ziel der Richtlinie, nur relevante Größen einzubeziehen, wird nicht erreicht.

8. Hinsichtlich der Ermächtigung der Kommission zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen (Artikel 12) sind verbesserte Mitbestimmungsrechte der Mitgliedstaaten und Konsultationsmöglichkeiten der betroffenen Hersteller in der Richtlinie selbst zu verankern, insbesondere in Bezug auf Zahl und Inhalt der Maßnahmen. Angesichts des sehr weiten Anwendungsbereichs des Richtlinienvorschlags ist mit dem vorgesehenen Verfahren die nationale Mitbestimmung nicht ausreichend gewährleistet. Nach Auffassung des Bundesrates wird nur auf diese Weise sichergestellt, dass die Expertise der Hersteller in allen Phasen des Regulierungsprozesses und der Folgenabschätzung eingebracht wird. Diese in der Begründung zu der vorgeschlagenen Richtlinie formulierte Zusage (Abschnitte 14 und 16, Seiten 25 und 28 der Vorlage) ist im eigentlichen Normtext nur unzureichend verwirklicht.

9. Vor dem allgemeinen finanziellen Hintergrund aller Mitgliedstaaten sollte der gemäß Artikel 14 zu bildende Ausschuss nur kostenneutral eingerichtet werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Des Weiteren sollte auf folgende Änderungen hingewirkt werden:

Zu Artikel 1

10. Da in den Erwägungsgründen und im Anhang I des Richtlinienvorschlags einige stoffbezogene EU-Regelungen (wie z. B. Richtlinie 67/548/EWG, Richtlinie 76/769/EWG und Richtlinie 2002/95/EG) - auch zum In-Verkehr-Bringen - explizit genannt sind, die ungeachtet der neuen Richtlinie weiter gelten bzw. weiterhin beachtet werden sollen, eine Öffnung für die gleichzeitige Anwendung anderer stoffbezogener EU- oder nationaler Vorschriften offenbar nicht vorgesehen ist (z. B. der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen und der künftigen Verordnung über

bestimmte fluorierte Treibhausgase (KOM(2003) 492 endg.; Ratsdok. 12179/03)), sollte Artikel 1 um die Regelung ergänzt werden, dass die Richtlinie auch unbeschadet dieser oben genannten stoffbezogenen Regelungen gilt.

Zu Artikel 2 Abs. 4

11. Mit der Kommission ist der Bundesrat insbesondere der Auffassung, dass - wie in Artikel 2 Abs. 4 des Vorschlags vorgesehen - nur das erstmalige In-Verkehr-Bringen eines energiebetriebenen Produkts unter ihren Anwendungsbereich bzw. unter den Anwendungsbereich der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsmaßnahmen fallen sollte.

Zu Artikel 7

12. Die Anwendbarkeit des neuen Konzepts auf den Umweltschutz ist mangels entsprechender Erfahrung kritisch zu prüfen. Die Konformitätsbewertung (Artikel 7) muss einfach und einheitlich gestaltet werden mit Schwerpunkt auf der internen Entwurfskontrolle.

13. Umweltmanagementsysteme dürfen nicht zur Pflicht werden. Freiwillig eingeführten Umweltmanagementsystemen sind internationale Normen zu Grunde zu legen. Es ist zu vermeiden, dass europäische Binnenregelungen zu Nachteilen im internationalen Wettbewerb führen, in einer Größenordnung, die für kleine und mittlere Unternehmen nicht mehr tragbar ist. Zudem ist das in der Vorlage vorgeschlagene Umweltmanagementsystem zu bereits bestehenden Systemen (EMAS, ISO 14001) nicht kompatibel (Artikel 7, Anhang V).

Zu Artikel 10

14. Die Anforderungen an den Informationsfluss entlang der Lieferkette sollten sich auf ökologisch relevante Größen beschränken, die produktspezifisch in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt werden. Die in Artikel 10 der vorgeschlagenen Richtlinie formulierten Vorgaben sind im außereuropäischen Raum kaum durchsetzbar. Zudem kann die Forderung nach genauen Angaben zur Zusammensetzung Betriebsgeheimnisse tangieren; hier müssen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen tragbare Sonderregelungen gefunden werden.

15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene für eine grundlegende Überarbeitung des Richtlinienvorschlags entsprechend den oben genannten Gesichtspunkten einzusetzen.